



# **Verordnung**

über die Verrechnung von

# **Kanzleigebühen**

der  
**Gemeinde Löhningen**

Löhningen, den 14. Dezember 2021

gültig ab: 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Kanzleigeühren.....	3
1.1 Anmelde- und Umschreibungsgebühren .....	3
1.2 Ausstellgebühren .....	3
1.3 Auskunftsgbühren.....	3
1.4 Umtriebskosten .....	3
1.5 Steuerausweise.....	3
1.6 Steuern allgemein.....	3
2. Erbschaftswesen .....	4
3. Verwaltungsgebühren.....	4
3.1 Polizeistunde .....	4
4. Hundeversteuerung .....	4
4.1 Hundeabgaben.....	4
4.2 Bezugsdaten.....	4
4.3 Pro Rata .....	4
5. Entsorgungsgebühren .....	5
5.1 Schwarzkehricht.....	5
5.2 Sperrgut.....	5
5.3 Grünabfuhr (Jahresgebühr).....	5
5.4 Häckseln.....	5
6. Benützungsgebühren.....	6
6.1 Turnhallensaal / Turnhalle .....	6
6.2 Mehrzweckgebäude .....	6
6.3 Tische und Bänke .....	7
7. Schlussbestimmungen .....	7
7.1 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
7.2 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 erlässt der Gemeinderat Löhningen folgende Tarife für kostenpflichtige Tätigkeiten der Kanzlei:

## 1. Kanzleigebühren

### 1.1 *Anmelde- und Umschreibungsgebühren*

Anmeldung für Niederlassung	20.--
Anmeldung für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	50.--
Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthalts oder der Nebenniederlassung	50.--
Abmeldung von Niedergelassenen	20.--

### 1.2 *Ausstellgebühren*

Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	20.--
Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	20.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	20.--
Beglaubigung und Bescheinigung auf vorgedruckten Formularen	10.--
Beglaubigung von Unterschriften	20.--
Identitätskarte (ID)	
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	35.--
- Erwachsene	70.--
Nachführen von Plänen	150.--
Fahrbewilligung für Randenauffahrten	
- einmalige Gebühr	10.--
- Jahresgebühr	50.--

### 1.3 *Auskunftsgebühren*

Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994	20.--
---	-------

### 1.4 *Umtriebskosten*

Nachsenden von Schriften (zuzügl. Porto): nach Aufwand, mind.	20.--
Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	30.--
zu verrechnender Stundensatz	80.--
Fotokopie (ab mitgebrachter Vorlage)	pro Seite
	farbig
	1.--
	5.--
Plankopien: zu Gestehungskosten plus CHF 20.-, mindestens	50.--

### 1.5 *Steuerausweise*

Steuerauszug für Stipendien	10.--
Steuerauszug für Spitex	gratis

### 1.6 *Steuern allgemein*

Ausserordentliche Arbeiten, wie Bestätigung über bezahlte Verzugszinsen, Berechnung des Steueranteils für die mitarbeitende Ehefrau, etc.	
Pro Stunde	80.--

## 2. Erbschaftswesen

Siehe Kantonale Erbschaftsgebührenverordnung vom 16. Februar 2016, in Kraft getreten am 1. Mai 2016.

## 3. Verwaltungsgebühren

### 3.1 *Polizeistunde*

Einzelbewilligung für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden	25.--
Zuschlag für jede weitere Stunde	10.--
Regelmässige Verlängerung der Polizeistunde bis zu 2 Stunden/pro Tag	20.--
Zuschlag für jede weitere Stunde	5.--
Monatsmaximum	500.--

## 4. Hundeversteuerung

### 4.1 *Hundeabgaben*

Die jährliche Abgabe für den ersten Hund beträgt	160.--
Die jährliche Abgabe für jeden weiteren Hund beträgt	200.--
Hundezüchter bezahlen eine jährliche Pauschalabgabe von	750.--

### 4.2 *Bezugsdaten*

Die Höhe der Hundesteuer wird durch den Gemeinderat festgesetzt.  
Die Erhebung erfolgt pro Haushalt mittels Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung.  
Wird ein Hund, für welchen die Hundesteuer für das ganze Jahr entrichtet wurde im Laufe des Jahres durch einen anderen Hund ersetzt, wird die Abgabe für den neuen Hund mit der bereits entrichteten Hundesteuer verrechnet.  
Die Hundeabgabe ist jährlich bis spätestens am 31. März zu bezahlen.  
Säumige Hundehalter werden nach erfolgloser Mahnung gemäss Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 dem zuständigen Departement des Kantons gemeldet.

### 4.3 *Pro Rata*

Bei Zuzug aus einer Schaffhauser Gemeinde (innerkantonaler Gemeindefwechsel) wird die Abgabe in derjenigen Gemeinde entrichtet, in der der Halter am 1. Januar Wohnsitz hat (keine Rückzahlung oder Erhebung pro rata).  
Auf Antrag des Halters wird bei Tod oder Abgabe des Hundes sowie bei Wegzug des Hundehalters aus dem Kanton Schaffhausen die Hundesteuer zur Hälfte zurückerstattet, wenn das Ereignis bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingetreten ist. Bei Ereignissen ab 1. Juli erfolgt keine Rückerstattung.  
Der Antrag auf Rückerstattung von Hundesteuern muss innert 30 Tagen nach Eintreten des Ereignisses erfolgen.  
Keine Rückerstattung erfolgt bei einem Wegzug innerhalb des Kantons Schaffhausen.  
Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird ein Hund nach diesem Datum neu im Kanton gehalten, ist die halbe Abgabe geschuldet.

## 5. Entsorgungsgebühren

### 5.1 **Schwarzkehricht**

Jährliche Grundgebühr pro Haushalt / Gewerbebetrieb	50.--
Gebührenmarke (für 35l-Sack)	2.60
Containerplombe (gültig für 1 Leerung)	45.--

### 5.2 **Sperrgut**

Sperrgut ist alles, was nicht den übrigen Abfällen zugeordnet werden kann wie Möbel, Teppiche, Matratzen, etc. bis max. 25 kg. Auf die Gegenstände müssen folgende Anzahl Gebührenmarken geklebt werden:

Stühle (Holz oder PVC), Hocker	1
Tablare; Harasse	1
Sessel	2
Fauteuil	4
Sofas: pro Sitz	2
Polstergruppe: pro Sitz	2
Tische bis 4 Personen	3
Tische ab 4 Personen	4
Bettgestell	4
Untermatratze	4
Lättli-Couch	3
Matratze bis 90 cm breit	4
Matratze über 90 cm breit	6
Kommoden bis 80 cm lang	3

### 5.3 **Grünabfuhr (Jahresgebühr)**

Behälter 80l	80.--
Behälter 140l	160.--
Behälter 240l	240.--
Behälter 80l mit Grün PLUS*)	90.--
Behälter 140l mit Grün PLUS*)	180.--
Behälter 240l mit Grün PLUS*)	270.--
grössere Behälter: Je 80 angefangene Liter zusätzliche	80.--
grössere Behälter mit Grün PLUS*): Je 80 angefangene Liter zusätzliche	90.--

\*) Grün PLUS = wöchentlich im März (statt nur Ende März) und zweimal im Dezember (zusätzlich Mitte Dezember):

### 5.4 **Häckseln**

Erste 15 Minuten pro Jahr	kostenlos
Für jede weiteren angebrochenen 5 Minuten	20.--

### 5.5 **Kunststoffabfälle**

Sammelsäcke sind im VOLG Löhningen erhältlich	kostenpflichtig
---	-----------------

## 6. Benützungsgebühren

Jeder Ortsverein hat pro Jahr eine Saalbenützung (Turnhallensaal oder Kleeblattsaal) gebührenfrei.

Die Gebühren für Saalbenützungen sind jeweils im Voraus zu bezahlen.

Bei Nichtbenützung kann ein Teil der Gebühren zurückerstattet werden.

Bei kurzfristigen Anträgen muss allenfalls bar bezahlt werden.

Privatpersonen und auswärtige Vereine füllen ein Benützungsgesuch aus und wenden sich zusätzlich noch schriftlich an den Gemeinderat.

### 6.1 Turnhallensaal / Turnhalle

Saalbenützung durch Ortsverein, 1 Tag	150.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	75.--
Saalbenützung durch ortsansässige Privatperson, 1 Tag	200.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	100.--
Saalbenützung durch auswärtige Vereine/Organisationen, 1 Tag	300.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	150.--
Küchenbenützung durch Ortsverein, 1 Tag	50.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	25.--
Küchenbenützung durch ortsansässige Privatperson, 1 Tag	75.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	35.--
Küchenbenützung durch auswärtige Vereine/Organisationen, 1 Tag	100.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	50.--
Foyerbenützung (ohne Saal und Küche) durch Ortsverein, 1 Tag	75.--
Zuschlag für jeden weiteren Tag	35.--
Barbetrieb	50.--
Turnhalle für ganztägige Veranstaltung, mit Wirtschaftsbetrieb durch Ortsverein	50.--
durch auswärtigen Verein	100.--
Benützung von Soundanlage, Beamer, Leinwand	
- durch Ortsverein	kostenlos
- durch auswärtigen Verein oder ortsansässige Privatperson	50.--
Depot (auch bei Gratisbenützung)	300.--
(Muss vor dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden und kann nach dem Anlass dort wieder abgeholt werden)	

### 6.2 Mehrzweckgebäude

Kleeblattsaalbenützung durch Ortsverein, pro Tag	70.--
Kleeblattsaalbenützung durch ortsansässige Privatpers., pro Tag	140.--
Kleeblattsaalbenützung durch Auswärtige, pro Tag	200.--
Kleeblattsaal als Probelokal für MGL	kostenlos
Küchenbenützung durch Ortsverein, pro Tag	50.--
Küchenbenützung durch Private, pro Tag	100.--
Zimmer „Werken“, pro Tag	50.--
Zimmer „Werken“, als Probelokal für Schachclub Löhningen	kostenlos

### **6.3 Tische und Bänke**

- Benützung pro Garnitur (Tisch mit zwei Bänken), pro Anlass
- selbst abgeholt und zurückgebracht
- für Ortsvereine

5.--  
kostenlos

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

- Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden aufgehoben:
- Verordnung über die Verrechnung von Kanzleigebühren vom 13. April 2021.

### **7.2 Inkrafttreten**

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- Sie wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen

Löhningen, den 14. Dezember 2021  
Der Präsident: Fredy Kaufmann  
Die Gemeindeschreiberin: Beatrice Jaquerod